

Bergischer Geschichtsverein Abteilung Burscheid e.V.

Bewertung des Datenschutzes bei der Vereinsverwaltung und bei der Darstellung im Internet unter Beachtung der [Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union vom 27.4.2016 \(DS-GVO\)](#) und des [Bundesdatenschutzgesetzes](#); Darstellung des Handlungsbedarfs

Durch die DS-GVO haben sich hinsichtlich des Datenschutzes auch für Vereine Änderungen ergeben. Die folgende Darstellung orientiert sich insbesondere an den ausführlichen Handreichungen des [nordrhein-westfälischen](#) (LDI NRW) und des [baden-württembergischen](#) Landesbeauftragten (LD BW) für Datenschutz. Die Grundaussagen sind:

Kein Datenschutzbeauftragter (DSB) erforderlich

Gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist ein DSB nur bei Einrichtungen zu ernennen, die in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Dies ist bei unserem Verein nicht der Fall.

Einwilligungsfreie Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b\) DS-GVO](#) auch **ohne gesonderte Einwilligung** zulässig, wenn die betreffenden Daten für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) notwendig sind (LD BW S. 13). Weitergehend darf der Verein nach [Art. 6 Abs. 1 lit. f\) DS-GVO](#) Daten bei seinen Mitgliedern für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein **berechtigtes Interesse** daran hat. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und von der Gesellschaft nicht missbilligt wird (LD BW aaO). Solche etwa zusätzlichen Zwecke könnten in der Satzung festgelegt werden; dazu besteht derzeit kein Anlass.

Auch darüber hinaus kann eine Datenverarbeitung rechtmäßig sein, dann allerdings ausschließlich **mit** einer Einwilligung des Betroffenen. Besonderheit: Im Gegensatz zum früheren BDSG, das für Einwilligungen grundsätzlich die Schriftform und nur ausnahmsweise auch die elektronische Form zuließ, ermöglicht die DS-GVO, dass die Einwilligung schriftlich, elektronisch, mündlich oder sogar stillschweigend bzw. konkludent erfolgen kann (LD BW S. 11). Um Zweifelsfällen vorzubeugen, sind dennoch schriftliche Einwilligungen zu bevorzugen.

Hinweispflicht / Auskunftsrecht

Allerdings ist in jedem Fall die Hinweispflicht des [Art. 13 DS-GVO](#) zu beachten. Erhebt ein Verein personenbezogene Daten, müssen die Betroffenen nach Art. 13 DS-GVO darüber ins Bild gesetzt werden.

Vereinsmitglieder sind deswegen bei der Datenerhebung darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Sollen Daten zum Zwecke der Verfolgung des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung und -betreuung an andere Stellen übermittelt werden (hier: an den Gesamtverein in Wuppertal), muss auch darauf hingewiesen werden.

Außerdem ist das Mitglied darüber zu informieren, welche Angaben etwa in einem Vereinsblatt veröffentlicht oder in das Internet eingestellt werden, z.B. im Falle der Wahl als Vorstandsmitglied (LD BW S. 15).

Konkret auf den Verein bezogen: Die **Bestandsmitglieder** sind durch ein **gesondertes Vereinsschreiben** gem. Art. 13 DS-VGO über die Datenverarbeitung im Verein zu informieren (**Text siehe Anlage 1**), künftige Neumitglieder mit dem gleichen Text, dann als fest verbundener Teil des Aufnahmeantrags.

Mit der Hinweispflicht korrespondiert ein jederzeitiges **Auskunftsrecht** der Betroffenen zu allen sie betreffenden Daten und Prozessen. Die Auskunft ist gemäß Art. 12 Abs. 3 DS-GVO **unverzüglich** zu erteilen, **spätestens aber innerhalb eines Monats**. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden; worüber die betroffene Person innerhalb der Monatsfrist zu informieren ist (LDI NW S. 16).

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten; Hinweise für Mail und Internet

Art. 30 Abs. 1 DS-GVO verlangt ein ausführliches **Verzeichnis aller Verarbeitungsvorgänge** mit jeweils spezifischen Informationen zu den Betroffenen, Beteiligten und den jeweiligen Prozessen; ausgenommen sind allerdings gem. Abs. 5 „*Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen*“. Die Handreichungen der Datenschutzbeauftragten ziehen hier allerdings vorsorglich die dann folgenden Unterausnahmen an, die da lauten: „*es sei denn, die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10*“.

Einordnung: Bei Vergleich insbesondere mit der letzten Unterausnahme halte ich eine **restriktive** Auslegung für angebracht, dies wird auch durch den zugehörigen Erwägungsgrund Nr. 13 bestätigt. Danach könnte man auf das Verzeichnis wohl insgesamt verzichten. Auf alle Fälle scheint mir angemessen, anstelle der sehr aufwändigen und auch unübersichtlichen **tabellarischen** Darstellung nach Beispiel der Handreichungen besser eine leichter zugängliche **Matrix-förmige** Übersicht zu wählen, die die Einzeldaten mit den unterschiedlichen Prozessen/Empfängern verknüpft und mit den Zuständigkeiten im Verein; dies ist als **Anlage 2** beigefügt, und zwar als integraler Teil eines Datenschutzkonzepts.

Beim Versenden eigener Mails für den Verein, ebenso bei der Antwort auf Anfragen ist ein gesonderter Datenschutzhinweis gemäß **Anlage 3** ans Ende zu setzen. Für Nutzer des Internetangebots sollte eine DS-GVO-gemäße Datenschutzerklärung aufgenommen werden (**Anlage 4**).

Die **Vorstandsmitglieder** sollten sich über den sorgsamen Umgang mit personenbezogenen Daten i.S.d. DS-VGO **informieren**. Als Nachweis ist aus meiner Sicht notwendig und ausreichend, dass sie von diesem Vermerk und seinen Anlagen Kenntnis nehmen. Ebenso wäre mit weiteren Mitgliedern zu verfahren, die künftig Vereinsdaten i.S.d. DS-VGO übermittelt bekommen.

Dr. Voss

Kopie jeweils an Mitglieder des Vorstands zur Information und m.d.B. um Zeichnung der Anlage 2.

Information von Vereinsmitgliedern auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union vom 27.4.2016 (DS-GVO)

Liebe Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins Abteilung Burscheid e.V.,

wie alle Behörden, Unternehmen und Institutionen sind auch Vereine verpflichtet, Sie über die jeweilige Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu informieren.

Wer ist Verantwortlicher i.S.d. DS-VGO und Ihr Ansprechpartner?

Verantwortlich für die Verarbeitung – dies umfasst das Erheben, Speichern, Verändern, Weiterleiten und Löschen personenbezogener Daten – ist der eingetragene Verein selbst, vertreten durch seinen Vorstand. Die hier relevanten Kontaktdaten und Ihr Ansprechpartner sind:

*Bergischer Geschichtsverein Abteilung Burscheid e.V.
Dr. Karl Ulrich Voss, Vorsitzender
Kuckenberg 34
51399 Burscheid
Tel. 02174 / 8791*

Was ist die Rechtsgrundlage, welche Zwecke hat die Verarbeitung und welche Daten werden an den Gesamtverein weitergeleitet?

Grundlage der Verarbeitung ist [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b\) DS-GVO](#). Danach ist der Verein befugt, die verkehrsblichen Daten der Mitgliederverwaltung zu verarbeiten, darunter auch für den Einzug der Mitgliedsbeiträge; diese Daten sind im Einzelnen: **Name, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer, Datum des Eintritts und ggf. Austritts** und die jeweilige **Bankverbindung**; dies betrifft alle Mitglieder gleichermaßen. Auf die Erhebung des Geburtsdatums verzichtet der Verein künftig.

Wir bitten uns für eine jeweils unverzügliche Information, auch als Porto-Ersparnis für die Vereinskasse ergänzend eine **E-Mail-Adresse** anzugeben. Dies bleibt aber freiwillig und Sie können es jederzeit widerrufen.

Die vorgenannten Daten liegen vollständig nur bei dem/der jeweiligen **Schatzmeister/-in** auf einem Datenbanksystem vor. Sie werden dort für unsere Serienbriefe und ggf. Serien-Mails verwendet, für den Beitragseinzug und für Einzelschreiben/Mails an Vereinsmitglieder. Die weiteren Vorstandsmitglieder können für die Kommunikation innerhalb des Vereins jeweils aktuelle Auszüge in Gestalt einer Excel-Liste erhalten, **beschränkt** auf Namen, Adressen und Telefonnummern, z.B. für fristgebundene Abstimmungen bei Vereinsveranstaltungen wie Exkursionen und für die Arbeit in Arbeitsgruppen. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt und spätestens **zwei Jahre** nach dem Ende desjenigen Jahres **gelöscht**, in dem ein Mitglied den Verein verlassen hat.

Die Daten werden nicht an Dritte weiterleitet, mit Ausnahme des **Gesamtvereins des Bergischen Geschichtsvereins mit Sitz in Wuppertal**: Der Gesamtverein erhält ausschließlich die **Adressdaten**, und zwar für den in der Satzung vorgesehenen Versand seiner Druckwerke an alle Mitglieder. Hinweis: Der Gesamtverein veröffentlicht regelmäßig Tätigkeitsberichte, zu denen auch die Abteilungen beitragen. Traditionell umfasst ein solcher Bericht auch einen so genannten **Nekrolog**, in dem die im Berichtszeitraum jeweils verstorbenen Vereinsmitglieder aufgeführt werden; auch dies wäre unter der DS-GVO grundsätzlich weiterhin möglich ([Erwägungsgrund Nr. 27 DS-VGO](#), vgl. Handreichung des Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg Stand 23.7.2019, S. 6). Wenn Sie dies aber **nicht** möchten, **teilen Sie uns das bitte mit**.

Was ist zum Internet zu beachten?

Das namentliche Aufführen der **Vorstandsmitglieder** im Internet-Auftritt des Vereins ist gemäß [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b\) DS-GVO](#) zulässig. Wenn dort aber **weitergehende** Daten wie Adressen oder Mail-Verbindungen veröffentlicht werden, dann nur mit jeweiliger **Zustimmung** der Betroffenen.

Etwa auf unserer Seite zu veröffentlichende **Bilder** werden wir in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Landesdatenschutzbeauftragten NRW so auswählen, dass abgebildete Personen nicht im Mittelpunkt stehen, sondern höchstens als „**Beiwerk**“ einer zu dokumentierenden Veranstaltung wie z.B. einer Exkursion erscheinen (Handreichung des LDI NRW zum Datenschutz in Vereinen, Stand 11/2018, S. 29f). Konterfeis, speziell von **Vorstandsmitgliedern**, werden wir nur mit ihrem **Einverständnis** einstellen.

Im Übrigen bitten wir die Datenschutz-Hinweise auf der Internet-Seite des Vereins (www.bgv-burscheid.de) zu beachten.

Bekommt man Auskunft zur Verarbeitung? Wer führt die datenschutzrechtliche Aufsicht?

Wir gehen davon aus, dass Ihre aus dem Aufnahmeantrag übernommenen Daten zutreffend sind. Gleichwohl haben Sie das Recht auf unverzügliche Auskunft über den zu Ihrer Person gespeicherten Datensatz. Fragen Sie bei Zweifeln gerne bei uns nach, Ansprechpartner siehe oben.

Sollten Sie Bedenken gegen die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Verein haben, die wir nicht ausräumen können, so können Sie fundierte Information vom zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten bekommen, und zwar unter der folgenden Adresse:

*Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 / 384 240*

Stand: August 2019

Datenschutzkonzept und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union vom 27.4.2016 (DS-GVO)

1. Grundsätze, Gefahrenabschätzung und Detaillierungsgrad der Information

Angesichts verschiedener Datenskandale bei sozialen Medien ist die Sensibilität bei personenbezogenen Daten heute wieder höher als noch in den Neunziger Jahren, gerade bei persönlichen Daten im Internet: Netz-Daten sind bei realistischer Betrachtungsweise kaum rückholbar. Durch komplexe Verknüpfungen kann man heute passgenaue Konsum- und Persönlichkeitsbilder modellieren und solche Profile können zu unbemerkter Manipulation individueller Entscheidungen führen, etwa beim Kauf.

Zum Mengengerüst:

Die Zahl der im Verein verwalteten Datensätze ist mit derzeit < 80 relativ gering. Pro Jahr sind im Schnitt < 5 Datensätze aufzunehmen, wg. Austritt oder Tod zu löschen oder z.B. wg. Adressänderung zu korrigieren. Serienbriefe – typischerweise im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsprogramm – kommen in jährlich in weniger als 10 Fällen vor, dito Auszüge in Form von Excel-Adresslisten für andere Vorstandsmitglieder. Alle diese eher sporadischen Verarbeitungen fallen **nur** auf dem Arbeitsplatz des/der **Schatzmeister/in** an; sie werden mit einem nur für sie verfügbaren Datenbanksystem bewältigt.

Zur Sensibilität der Daten:

Die zur Verwaltung des Bergischen Geschichtsvereins Abteilung Burscheid e.V. erhobenen Daten (siehe im Einzelnen gleich unter 2.) sind per se **nicht besonders kritisch oder Missbrauchs-anfällig**: Die **Adressdaten** dürften sich weitestgehend redundant aus öffentlich zugänglichen Quellen ergeben, die bloße **Bankverbindung** kann keine Zahlungen auslösen und auch die **Zugehörigkeit zum Verein** als solche ist kein kompromittierendes Datum. Allerdings mag die Gesamtheit der Mitglieder eine im Einzelnen attraktive Informationsquelle für gezielte, z.B. altersspezifische Werbe-Initiativen sein. Darum ist anzuraten, insbesondere die Gesamtliste der Vereinsmitglieder sowohl in elektronischer Form als auch als Papier **vertraulich** zu behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen; dies gilt auch für frühere Stände der Liste. Daten sollen auch nur in dem Umfang, nur von dem zuständigen Personenkreis und nur so lange verarbeitet werden, wie es für die Zwecke des Vereins notwendig ist; der Grundsatz lautet: „*Kenntnis ausschließlich, soweit nötig!*“.

Problematischer – das Internet:

Besonders zurückhaltend sollte der Gebrauch von persönlichen Daten im weltweit verfügbaren und teils nicht revidierbaren **Internet** sein: **Namen** sollten ausschließlich für Funktionsträger genannt werden, **Adressen** oder **Konterfeis** nur bei ausdrücklicher **Zustimmung**, auch bei Funktionsträgern. **Bilder** von Veranstaltungen des Vereins sind nach allgemeiner Auffassung auch unter der DS-VGO zulässig; dabei dürfen Mitglieder aber höchstens als „Beiwerk“ einer Veranstaltung oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, sie dürfen keinesfalls im Mittelpunkt stehen oder gar benannt werden. Sofern auf der Seite des Vereins interaktive Funktionen wie ein **Gästebuch** oder eine Rubrik für **Anfragen** eingerichtet werden, ist die Aufnahme von personenbezogenen Daten (z.B. Adresse, Mail) nur mit Zustimmung zulässig; die Zustimmung kann jederzeit revidiert werden; die Zeit der jeweiligen Veröffentlichung sollte klar limitiert werden (z.B. ein Jahr nach dem Einstellen). Die Datenschutzerklärung auf der Seite des Vereins sollte – unter Beteiligung des Providers – aktualisiert werden.

Zum Detaillierungsgrad unserer Information über den Datenschutz:

Die Informationen (für Mitglieder, für Besucher unserer Seite, für Empfänger unserer Mails) sollten **angemessen dimensioniert**, d.h. auf das Notwendige fokussiert werden. Wie bei jeder Kommunikation ist der Empfängerhorizont von Bedeutung und eine Datenschutz-Information hilft nicht weiter, wenn sie zwar alle

noch so entfernten Eventualitäten einschließt, dann aber von den Zielpersonen teilnahmslos überlesen wird oder wenn sie ggf. einfach von einem Simile abgeschrieben ist, das für den Einzelfall nicht passt. Daher wollen wir nüchtern und treffend, aber eben mit Augenmaß informieren.

Hinweis speziell **zur Arbeit und den Zielen eines Geschichtsvereins:**

Der Geschichtsverein befasst sich definitionsgemäß mit der Entwicklung der örtlichen Geschichte, siehe etwa § 1 Abs. 1 u. 2 unserer Satzung, dann auch vielfach mit dem **Leben und Wirken von konkreten Ortsansässigen**. Dabei ist das Darstellen historischer Fakten prinzipiell unproblematisch und gerade Ziel unserer Arbeit. Im Einzelfall kann aber selbst eine zutreffende Wiedergabe – etwa von Begebenheiten oder Zugehörigkeiten zwischen 1933 und 1945 – für **heute noch lebende Nachkommen kritisch** sein, etwa wenn Angaben aus dem Zusammenhang gerissen sind und insbesondere bei einer damit verbundenen moralischen Einordnung oder gar schmähernder Kritik. Ähnliche Effekte kann das Publizieren von ansonsten nicht allgemein bekannten **Stammbäumen** bzw. **Familienbeziehungen** haben. In solchen Fällen hilft zumeist die einfühlsame „Goldene Regel“: Man setze sich gedanklich an die Stelle der ggf. betroffenen Bürger. Es hilft im Zweifel ferner eine Abstimmung innerhalb des Vereins bzw. auch ein offenes Gespräch mit den Betroffenen über die Reichweite der Darstellung. Dies ist keineswegs als die sprichwörtliche „Schere im Kopf“ zu verstehen, sondern als nüchternes Beachten der teilweise **empfindlichen personenbezogenen Informationen**, mit denen wir umgehen, und ihrer teils **sehr langen Halbwertszeit**.

2. Übersicht über Daten, Verarbeitungstätigkeiten und Zuständigkeiten

Für die **Vereinsverwaltung** werden die folgenden Datenkategorien aller Vereinsmitglieder mit der jeweils aufgeführten Zielsetzung erhoben und stehen dem Vereinsvorstand nach der internen Zuständigkeitsverteilung wie folgt zur Verfügung:

(**T** = Schatzmeister/in, **P** = Vorsitzende/r, **VP** = stellvertr. Vorsitzende/r, **S** = Schriftführer/in)

Daten / Prozesse	A Beitragseinzug	B Rundschreiben oder Rund-Mails	C Einzelschreiben, ggf. Einzel- Mails, Telefonate	D Daten an Gesamtverein für den Buchversand	E Homepage (nur Namen des Vorstands)
Name, Vornamen	T	T	T, P, VP, S	T	P
Postanschrift	-	T	T, P, VP, S	T	-
Telefon	-	T	T, P, VP, S	-	-
Mail (Option!)	-	T	T, P, VP, S	-	-
Bankverbindung	T	-	-	-	-
Eintritt/Austritt am	T	-	-	-	-

Die durch den Verein beim Beitritt erhobenen Daten liegen vollständig nur bei dem/der **Schatzmeister/in** vor und sind in einem Datenbanksystem zur Vereinsverwaltung gespeichert; die dienen dort dem Beitragseinzug (oben Spalte A), den Serienbriefen des Vereinsvorstandes insbesondere für Sitzungen und Veranstaltungen (oben Spalte B) und der turnusmäßigen Weiterleitung der Adressdaten an den Gesamtverein in Wuppertal zum Zwecke der Versendung der dortigen Druckschriften gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Vereinssatzung (oben Spalte D). Die genannte Datenbank ist für Dritte nicht nutzbar; Ausdrücke werden vertraulich behandelt. Hinweis: Für die turnusmäßigen Tätigkeitsberichte des Gesamtvereins in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (ZBGV) liefern die Abteilungen traditionsgemäß ferner Angaben zu den im Berichtszeitraum **verstorbenen Mitgliedern** zu (so genannter Nekrolog). Dies ist gemäß [Erwägungsgrund Nr. 27 DS-GVO](#) auch unter der DS-GVO weiter zulässig. Allerdings sollten wir es respektieren, wenn sich ein Mitglied **ausdrücklich dagegen entscheidet**, in einem solchen Nekrolog genannt zu werden.

Die **weiteren Mitglieder des Vorstandes** erhalten bei Bedarf einen Auszug in Gestalt einer auf die **Kontaktdaten** beschränkten **Excel-Liste**, und zwar zum Zwecke der unmittelbaren Kommunikation innerhalb des Vereins, z.B. für die Arbeit in Arbeitsgruppen, bei der Beantwortung von Anfragen an den Verein und bei der Terminabstimmung für Veranstaltungen des Vereins (oben Spalte C). Die Liste wird Dritten nicht zugänglich gemacht.

3. Einzelfälle

- **Ausnahmsweise Weitergabe von Adressdaten an Vereinsmitglieder**
Die Adressliste steht grundsätzlich nur den **Vorstandsmitgliedern für Zwecke der Vereinsverwaltung** zur Verfügung, s.o. Dritte i.S.d. DS-GVO sind insoweit auch alle Vereinsmitglieder. Einziger Ausnahmefall ist eine Weitergabe zum **Wahrnehmen satzungsgemäßer Mitgliederrechte** (LD BW, S. 23). In Betracht kommt hier das Recht eines Mitglieds nach § 7 Abs. 3 S. 2 unserer Vereinssatzung, nämlich mit Unterstützung eines Viertels der Mitglieder eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses Recht kann realistisch **nur** ausgeübt werden, wenn man die Mitglieder selbst ansprechen kann. Dass ein solcher Fall vorliegt, wäre dann im Einzelfall **vor** Herausgabe der Daten schriftlich zu vermerken.
- **Mails an mehrere Vereinsmitglieder** (oben Spalten B und C)
Beim Versenden eigener Mails für den Verein, ebenso bei der Antwort auf Anfragen ist ein **Datenschutzhinweis** ans Ende zu setzen (siehe **Anlage 3** des Vermerks über den Datenschutz nach DS-VGO). Bei **Serien-Mails** sind die Empfänger typischerweise als **Bcc** (= „blind carbon copy“) zu adressieren. Ausnahme: Durch ein **Cc** soll im Einzelfall klar gemacht werden, welche Personen parallel informiert werden, z.B. bei Arbeit in einer bereits etablierten Arbeitsgruppe des Vereins.
- **Internet-Daten von Vorstandsmitgliedern**
(grds. nur Namen, oben Spalte E) werden künftig vom Vorsitzenden oder einem anderen damit betrauten Vorstandsmitglied unmittelbar durch ein FTP-Programm auf der Seite des Vereins eingestellt und ggf. geändert.
- **Bilder im Internet-Angebot des Vereins**
Es bleibt auch unter der DS-VGO zulässig, Veranstaltungen des Vereins im Internet auch mit Fotos zu dokumentieren. Im Einklang mit der früheren Rechtslage dürfen dabei auch Vereinsmitglieder sichtbar sein, aber **nicht als Mittelpunkt** der jeweiligen Aufnahme, sondern nur als „**Beiwerk**“ etwa einer Landschaft oder von sonstigen Örtlichkeiten (LDI NRW S. 29f). Insbesondere ein Namensbezug wäre von einer ausdrücklichen und jederzeit widerrufbaren Einwilligung abhängig; dies gilt für alle Mitglieder einschließlich des Vorstands.
- **Sitzungsprotokolle im Internet**
Eine Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen im Internet ist zulässig, sofern dies nicht Namen von Vereinsmitgliedern außerhalb des Vorstands preisgibt; solche wäre ggf. zu schwärzen bzw. zu entfernen (LDI NRW S. 30f).
- **Interaktive Angebote im Internet**
Sofern auf der Homepage interaktive Angebote eingestellt werden wie etwa ein Gästebuch oder eine Rubrik „Gesucht & gefunden“, sind Speicherungen personenbezogener Daten wie etwa Namen, Adressdaten und Mail-Adressen bedingt durch einen klaren Hinweis auf die Speicherung, auf die Einwilligung dazu und auf das Recht zu jederzeitigem Widerruf. Alle solche Daten sollten nur zeitlich begrenzt gespeichert bzw. präsentiert werden, etwa für maximal ein Kalenderjahr.
- **Zweifelsfall Mail-Adresse**
Für die Speicherung und Nutzung einer E-Mail-Adresse ist regelmäßig die Zustimmung des Betroffenen

erforderlich – auch da eine entsprechende technische Ausstattung und Fertigkeit nicht bei allen Mitgliedern vorausgesetzt werden kann – und auf einem Aufnahmeformular wäre die Kennzeichnung als **Pflichtfeld** üblicherweise **nicht** zulässig (LDI NRW S. 22). Andererseits kann eine E-Mail-Verteilung unsere Portokasse deutlich entlasten und eine schnellere Reaktion bzw. Zusammenarbeit ermöglichen. Daher sollten wir in unserem Aufnahmeformular die **Möglichkeit** geben, eine Mail-Adresse anzugeben, aber mit dem Hinweis, dass dies freiwillig ist und von den Mitgliedern jederzeit revidiert werden kann.

- **Zweifelfall Geburtsdatum**

Der Verein erhebt seit einiger Zeit bei neu aufgenommenen Mitgliedern auch das **Geburtsdatum**. Die offiziellen Handreichungen gehen dazu auseinander. Die Empfehlungen aus NRW führen etwa aus: „[Erhoben werden dürfen Daten] zur *Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum...*“ (LDI NRW S. 13). Dagegen differenziert die Handreichung aus Baden-Württemberg an dieser Stelle danach, ob nach dem Vereinszweck eine besondere persönliche Verbundenheit zwischen den (gemeint: allen) Vereinsmitgliedern besteht, wofür eine geringe Mitgliederzahl Indiz sein kann (LD BW S. 24). In anderen Fällen bedürfe es der ausdrücklichen Einwilligung der Mitglieder. M.E. sollten wir hier der Empfehlung aus Baden Württemberg folgen. Der Geschichtsverein muss auch nicht nach Altersklassen differenzieren, wie etwa Sportvereine mit nach Alter gruppierten Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfen. Wir sind kein Verein mit niedriger Mitgliederstärke und wir benötigen das Datum für die konkrete Vereinsarbeit nicht wirklich („Kenntnis nur, wenn nötig!“); darum sollten wir künftig darauf verzichten und bereits gespeicherte Geburtsdaten löschen. Anm.: Unbenommen bleibt jedem, für ihn relevante Geburtsdaten von Bekannten weiterhin in einem Kalender zu führen.

4. Auskunft, Löschung; Überprüfung und Aktualisierung des Datenschutzkonzepts

Mitglieder und frühere Mitglieder können jederzeit **Auskunft** dazu verlangen, welcher Datensatz zu ihrer Person gespeichert ist. Die Anfrage ist nach der DS-GVO unverzüglich, spätestens nach einem Monat zu beantworten – ggf. auch elektronisch, sofern die Anfrage per Mail eingegangen ist. Etwa erbetene Berichtigungen sind dabei umzusetzen.

Alle Mitglieder-Daten werden in der Datenbank **zwei Jahre** nach Ablauf desjenigen Jahres **gelöscht**, während dessen ein Mitglied durch Austritt oder Tod ausgeschieden ist.

Das Datenschutzkonzept des Vereins sollte spätestens in jeder neuen Berufungsperiode der/des jeweiligen Vorsitzenden überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Stand: September 2019

Vorstandsbeschluss vom

Dr. K. U. Voss, Vorsitzender

R. Engelhardt, stellv. Vorsitzender

B. Thielen, Schatzmeisterin

S. Rusch-Witthohn, Schriftführerin

E-Mail-Annex

Am Ende von E-Mails, die für den Verein versendet werden, kann künftig der folgende Hinweis aufgenommen werden:

„Vorsorglicher Hinweis zum Datenschutz im Zusammenhang mit der [Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union vom 27.4.2016](#)“

Für den möglichst sparsamen Einsatz der beitragsfinanzierten Mittel des Bergischen Geschichtsvereins Abteilung Burscheid e.V. und zum zeitnahen Beantworten von Anfragen an den Verein verwenden wir routinemäßig auch das Medium „Elektronische Post“. Wir gehen dabei von Ihrem Einverständnis aus und behandeln die jeweils übermittelten personenbezogenen Daten bestimmungsgemäß und vertraulich. Dazu zählen insbesondere die Adressdaten. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internet-Seite www.bgv-burscheid.de und für unsere Mitglieder auf dem Formular zum Vereinsbeitritt.

Falls wir Sie irrtümlich angeschrieben haben sollten, geben Sie uns bitte einen Hinweis und löschen die betreffende Konversation. Danke!“

Anlage 4: Datenschutz-Information auf der Internetseite des Vereins

[Grundlage: Muster LDI NRW S. 50ff]

„Datenschutzerklärung

Sehr geehrte Besucher*innen unserer Internetseite,

wir informieren Sie nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darüber, zu welchem Zweck auf unserer Homepage personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, auf welche Art dies geschieht und welchen Umfang dies hat. Aus dieser Information ergibt sich ferner, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Diese Datenschutzerklärung bezieht sich nur auf die Nutzung unseres Internetangebotes. Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf das Mitgliedsverhältnis; über den Datenschutz im Verein werden Sie bei Eintritt in den Verein oder durch eine Mitteilung des Vereins gesondert informiert.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Bergischer Geschichtsverein Abteilung Burscheid e.V.
zu Hd. Herrn Dr. Karl Ulrich Voss
Kuckenberg 34, 51399 Burscheid

2. Bereitstellen der Internetseite und Vorhalten von Protokoll-Dateien

Sie können die Internetseite www.bgv-burscheid.de einsehen, ohne aktiv Angaben zu Ihrer Person zu machen.

Bei jedem Zugriff auf Inhalte des Internetangebots werden aber auch ohne Ihr Zutun bei dem Betreiber unserer Internetseite vorübergehend Daten in Protokoll-Dateien (auch: „log files“) gespeichert, die möglicherweise eine Identifizierung zulassen. Betreiber unserer Internetseite ist die Fa. DomainFactory, Oskar-Messter-Str. 33 in 85737 Ismaning.

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO. Die Protokoll-Dateien dienen dazu, die Funktionsfähigkeit der Internetseite sicherzustellen sowie unrechtmäßige Angriffe zu analysieren und abzuwehren; dies begründet auch unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung. Die ausschließlich beim Betreiber anfallenden Protokoll-Dateien werden für drei Tage vorgehalten und anschließend gelöscht; die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet.

Der Betreiber erhebt konkret die folgenden Datenkategorien:

Datum und Uhrzeit des Zugriffs,
das übertragene Datenvolumen,
Internetseite, von der aus Sie als Besucher zugreifen (Domain),
Netzwerk-Adresse, unter der Sie nachfragen (IP-Adresse),
die einzelnen auf unserer Internetseite besuchten Seiten (Request),
Meldung, ob der Abruf erfolgreich war (Status-Code) und
die verwendete Suchmaschine und ihre Version (User-Agent).

Weitere Informationen des Betreibers finden Sie unter <https://www.df.eu/de/datenschutzrichtlinie/>.

3. Cookies

Bei Aufruf unserer Internetseite werden keine Cookies gesetzt, also Daten, die von Internetanbietern nach dem Aufrufen von deren Seite auf Ihrem Rechner hinterlassen und die bei einem späteren Wiederaufruf den Rechner identifizierbar machen, siehe näher unter <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/cookies-funktion-und-aufbau-einfach-erklart/>.

4. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer Auskunft zu erhalten sowie erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sie können ferner das Berichtigen unrichtiger Daten verlangen.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie aber das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen. Sie haben ferner das Recht, sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen lauten:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/384240 “

Weiterführende Links

Rechtstexte

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (Text DS-VGO Richtlinie, Vorsicht: die einleitenden Erwägungen sind nicht vergnügungssteuerpflichtig und wirken auf Laien recht verwirrend) = VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<https://dsgvo-gesetz.de/> (DS-VGO mit Einzelschriften, ohne den ausführlichen Einleitungstext)

https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/ (BDSG mit Einzelschriften)

Anleitungen der Länderdatenschutzbeauftragten für Vereine

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Vereine/Inhalt/Datenschutz-im-Verein-nach-der-Datenschutz-Grundverordnung/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf
(NRW)

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf> (B-W)

Weitere Info

http://www.lagfa-nrw.de/fileadmin/Downloads/Handreichung_datenschutz-wegweiser_fuer_vereine_2018.pdf

Auszüge DS-VGO und BDSG

<https://dsgvo-gesetz.de/>

Art. 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. ¹Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen,

- ²Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

2. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß [Kapitel IX](#).
3. ¹Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
 - a) Unionsrecht oder
 - b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

²Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. ³Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß [Kapitel IX](#). ⁴Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

4. Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in [Artikel 23](#) Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
- jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
 - den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
 - die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß [Artikel 9](#) verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Artikel 10](#) verarbeitet werden,
 - die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
 - das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Passende Erwägungsgründe

[\(39\) Grundsätze der Datenverarbeitung](#) [\(40\) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung](#) [\(41\) Rechtsgrundlagen und Gesetzgebungsmaßnahmen](#) [\(42\) Beweislast und Erfordernisse einer Einwilligung](#) [\(43\) Zwanglose Einwilligung](#) [\(44\) Vertragserfüllung oder -abschluss](#) [\(45\) Erfüllung rechtlicher Pflichten](#) [\(46\) Lebenswichtige Interessen](#) [\(47\) Überwiegende berechnigte Interessen](#) [\(48\) Überwiegende berechnigte Interessen in der Unternehmensgruppe](#) [\(49\) Netz- und Informationssicherheit als überwiegendes berechnigtes Interesse](#) [\(50\) Weiterverarbeitung](#) [\(171\) Aufhebung der RL 95/46/EG und Übergangsbestimmungen](#)

Passende Paragraphen des BDSG

[§ 3 BDSG Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen](#) [§ 4 BDSG Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume](#) [§ 23 BDSG Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen](#) [§ 24 BDSG Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen](#) [§ 25 BDSG Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen](#) [§ 26 BDSG Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses](#) [§ 27 BDSG Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken](#) [§ 31 BDSG Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften](#)

Art. 30 DSGVO Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- ¹Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. ²Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
 - den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - die Zwecke der Verarbeitung;
 - eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der

- betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in [Artikel 49](#) Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß [Artikel 32](#) Absatz 1.
2. Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
 - c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in [Artikel 49](#) Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
 - d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß [Artikel 32](#) Absatz 1.
 3. Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
 4. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.
 5. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die **weniger als 250 Mitarbeiter** beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß [Artikel 9](#) Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des [Artikels 10](#).

Passende Erwägungsgründe

[\(13\) Berücksichtigung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen](#) [\(82\) Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten](#)

Erwägungsgrund 13 Berücksichtigung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen*

¹Damit in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die für die Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtssicherheit und Transparenz schafft, natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten mit demselben Niveau an durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine gleichmäßige Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. ²Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordert, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird. ³Um der besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine abweichende Regelung hinsichtlich des Führens eines Verzeichnisses für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. ⁴Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. ⁵Für die Definition

des Begriffs „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ sollte Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹ maßgebend sein.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (C (2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

* Dieser Titel ist eine inoffizielle Beschreibung des Erwägungsgrundes.

Erwägungsgrund 82 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten*

¹Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen. ²Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrolliert werden können.

* Dieser Titel ist eine inoffizielle Beschreibung des Erwägungsgrundes.

Art. 37 DSGVO

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

1. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß [Artikel 9](#) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Artikel 10](#) besteht.
2. Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.
3. Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.
4. ¹In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. ²Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.
5. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in [Artikel 39](#) genannten Aufgaben.
6. Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.
7. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Passende Erwägungsgründe

[\(97\) Datenschutzbeauftragter](#)

Passende Paragraphen des BDSG

[§ 5 BDSG Benennung](#) [§ 38 BDSG Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen](#)

§ 38 BDSG

Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen

1. ¹Ergänzend zu [Artikel 37](#) Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, **soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen**. ²Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach [Artikel 35](#) der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
2. [§ 6](#) Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, [§ 6](#) Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.